

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Redaktionsstelle: Die Schöngarten-Papierfabrik für Leipzig und umhergehende 20 Goldschmiede, an der Leipziger 20 Goldschmiede, Kasseler-Papierfabrik 20 Goldschmiede, seitliche Seite 20 Goldschmiede.

Redaktion: Am Hauptbahnhof, Leipzig, 10. April 1924.

Telegramme: Cagblatt Erzgebirge. Inhaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aua. Postfach-Nr. 101.

Nr. 86

Donnerstag, den 10. April 1924

19. Jahrgang

Das Gutachten der Sachverständigen.

Keine Festlegung der Reparationsschuld. — Internationalisierung der Goldnotenbank und der Reichsbahn. — Leistungen. — Kontrollbestimmungen. Deutsche Wirtschafts- und Finanzhoheit im besetzten Gebiet.

Die von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigenausschüsse haben der Reparationskommission gestern ihre Berichte übergeben. Die Berichte liegen im Wortlaut nach nicht vor. Mit Vorbehalt erweckter, nach dem Vorliegen des vollständigen Berichtes sich ergebender Ergänzungen und Berichtigungen kann über den Inhalt des Berichts des Landesauschusses berichtet folgendes mitgeteilt werden:

Zunächst wird betont, daß das Gutachten mit Einmütigkeit sämtlicher Mitglieder abgegeben worden ist. Es stellt dann folgenden Vorschlag vor:

Der Plan ist ein unteilbares Ganzes. Es ist unmöglich, Einzelvorschläge daraus anzunehmen und andere abzulehnen. In diesem Falle oder auch im Falle einer unüberwindlichen Verzögerung in der Ausführung des Planes überhaupt lehnen die Sachverständigen jede Verantwortung für den Erfolg ab.

Der Plan hat ferner die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaftshoheit zur unbedingten Voraussetzung, da der Ausgleich des Budgets, die Stabilisierung der Währung sowie die Wiederherstellung des inneren und äußeren Kreditwürdigkeits Deutschlands nur unter dieser Voraussetzung möglich sind. Es müssen daher auch alle Sanktionen, welche die wirtschaftliche Produktion hindern, zurückgezogen oder entsprechend geändert werden. Werden diese Voraussetzungen hinausgeschoben oder verzögert, so ändern sich entsprechend auch alle übrigen Daten des Zahlungsplanes.

Die Sachverständigen betonen ferner, sie seien bestrebt gewesen, die Lasten so zu gestalten, daß dadurch die Lebenshaltung des deutschen Volkes nicht unter das Niveau der Lebenshaltung in den alliierten und europäischen Nachbarländern herabgedrückt wird, die auch ihrerseits schwere Lasten aus dem Krieg zu tragen haben.

Der gesamte Zahlungsplan ist auf dem Gedanken aufgebaut, die Sachleistung festzustellen, die Deutschland jährlich in der eigenen Währung zahlen kann. Er sieht davon ab, ein für allemal eine Totalbelastung für Deutschland zu fixieren. Er soll deshalb auch nicht eine Lösung des gesamten Reparationsproblems sein. Vielmehr nur eine Regelung für eine gewisse Zeit, um das allgemeine Vertrauen wiederherzustellen. Der Plan sei aber gleichzeitig so gefaßt, daß daraus eine endgültige und vollständige Lösung des gesamten Reparationsproblems und aller damit verbundenen Fragen aufgebaut werden kann, sobald dies die Umstände gestatten. Im erster Linie behandelt der Bericht die

Stabilität der Währung und die neue Bank.

Der Bericht führt aus, die durch die Reichsbank erreichte Stabilität könne nicht eine endgültige Regelung darstellen. Zur Erreichung einer dauernden Stabilität schlägt der Bericht vor, entweder die Schaffung einer neuen Notenbank oder eine Reorganisation der Reichsbank. Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Reichsbank ist also vorgezogen. In jedem Falle soll ein einheitliches Währungsgebiet in Deutschland geschaffen werden. Die Notenbank soll auf die Dauer ihres Notenausgaberechts (50 Jahre) das ausschließliche Notenprivileg haben (jedoch unter Vorbehaltung der Privatnotenbank, d. h. d. Rentenbank). Alle auf Papiermarkt lautenden Zahlungsmittel würden aus dem Verkehr verschwinden. Die neuen Banknoten sollen zum mindesten ein Drittel mit Gold oder Goldbelegen gedeckt sein. Dabei ist im wesentlichen an die Guthaben bei ausländischen Banken gedacht. Der Bericht sieht vor, daß die auszugebenden Noten normalerweise in Gold einlösbar sind, betont aber, daß nach Ansicht der Experten bei Errichtung der Bank die Verhältnisse die Notenlösung noch nicht gestatten werden. Die Einlösung soll aber Platz greifen, sobald die Verhältnisse es gestatten. Die Notenbank ist im wesentlichen gebildet als Bank der Banken, die nur kurzfristige, sichere Wechsel zu dem von ihr festzusetzenden Diskontsatz diskontiert und im übrigen Strogelder annimmt. Die Bank soll die Aufsicht für das Reich ausüben und soll auch kurzfristige Darlehen an das Reich geben, aber die Beträge und die Art dieser Darlehen höchstens 100 Millionen Mark für längstens 3 Monate) sollen im Bankgesetz genau festgelegt werden. Das Reich soll an den Gewinnen der Bank Anteil haben. Die Bank soll aber von jedem Regierungseinfluß frei sein.

Die Bank soll ein Kapital von 400 Millionen Goldmark haben, wovon 300 Millionen in Deutschland und

im Auslande durch Zeichnung ausgebracht werden sollen. Sie wird verwaltet von einem deutschen Präsidenten und einem nur aus Deutschen bestehenden Direktorium, das einen konsultativen Beirat haben kann. Neben dem deutschen Direktorium ist ein Generalboard eingesetzt, das aus 7 Deutschen und 7 Ausländern besteht. Es faßt keine Entscheidungen mit einer Mehrheit von 10 Mitgliedern. Dieses Generalboard hat gewisse Vollmachten in den Fragen, die die Interessen der Gläubigerstaaten betreffen. Ein ausländisches Mitglied dieses Generalboards soll Kommissar sein. Ein umfangreicher besonderer Anmer enthält einen bis ins einzelne gehenden Plan für die Bank.

In zweiter Stelle beschäftigt sich der Sachverständigenbericht mit der

Deutschen Reichsbahn.

Aus dem Reichsbahnunternehmen soll eine Aktiengesellschaft gebildet werden. Diese Aktiengesellschaft wird vorweg mit einem Betrage von 11 Milliarden Goldmark erfüllter Obligationen belastet, die mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen und mit 1 Prozent jährlich zu tilgen sind. Die jährliche Leistung von 800 Millionen Goldmark ist in die Reparationskasse zu zahlen. In voller Höhe ist die Zahlung erst vom vierten Jahre an zu leisten. Sie beträgt im ersten Jahre 330, im zweiten 465 und im dritten 600 Millionen Goldmark. Das Aktienkapital der Reichsbahngesellschaft von insgesamt 16 Milliarden Goldmark soll in 2 Milliarden Goldmark Vorzugsaktien und in 14 Milliarden Goldmark Stammaktien zerfallen. Dem Reiche gehören die gesamten Stammaktien sowie 600 Millionen Goldmark der genannten Vorzugsaktien, während 1,5 Milliarden Goldmark dieser Vorzugsaktien für die eigenen finanziellen Zwecke der Reichsbahngesellschaft verwendet werden können. Der Generaldirektor der Reichsbahn ist ein Deutscher, ebenso der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat besteht im übrigen aus 18 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von der deutschen Regierung und von einem Treuhänder der Obligationäre gestellt wird. Von den von Treuhänder zu stellenden 9 Mitgliedern sollen 5 Deutsche sein, so daß also im ganzen der Verwaltungsrat aus 14 Deutschen und 4 nichtdeutschen Mitgliedern besteht. Die Reichsbahngesellschaft soll in ihrer Geschäftsführung vollkommen frei sein. Die Rechte der Reichsregierung hinsichtlich der Tarif- und Betriebsaufsicht sind grundsätzlich anerkannt. Zur Wahrung der Interessen der Obligationäre wird ein besonderer Eisenbahnammissionar bestellt. Solange der Zinsen dienst nicht vorliegt, wird sich seine Tätigkeit im wesentlichen darauf beschränken, den Stand des Unternehmens monatlich in finanzieller Hinsicht zu beobachten und darüber zu wachen, daß die Interessen der Gläubiger nicht gefährdet werden.

Dem Bericht ist als Anhang ein Gutachten der vom Komitee beauftragten 8 Eisenbahnsachverständigen beigefügt. Dieses Gutachten, auf das der Bericht des Komitees sich stützt, bezeichnet an verschiedenen Stellen die betrübliche Vereinigung der Rhein- und Ruhrbahnen mit dem übrigen Reichsbahnnetz als Voraussetzung für den Erfolg seiner Vorschläge.

Die Leistungen.

Das Gutachten der Sachverständigen schlägt folgende Leistungen vor:

a. für die Moratoriumszeit 1. Jahr 1924/25: 1000 Millionen Goldmark, und zwar 800 Millionen aus einer auswärtigen Anleihe und 200 Millionen aus dem Dienst der Eisenbahnobligationen. Die 800 Millionen dienen zur Finanzierung der Sachleistungen und der Besatzungskosten. Sobald Anleihen nicht zustande kommen, können Leistungen von Deutschland nicht gefordert werden.

2. Jahr 1925/26: 1220 Millionen Goldmark, bestehend aus dem Dienst der Eisenbahnobligationen, der Industriebobligationen und 500 Millionen aus dem Verkauf von Vorzugsaktien der Eisenbahn.

3. für die Ubergangszeit 3. Jahr 1926/27: 1200 Millionen Goldmark, bestehend aus dem Dienst der Eisenbahnobligationen, der Industriebobligationen, der Beförderungsteuer und aus Haushaltsmitteln.

4. Jahr 1927/28: 1750 Millionen Goldmark bestehend aus dem Dienst der Eisenbahnobligationen und Industriebobligationen, der Beförderungsteuer und aus Haushaltsmitteln. Für das 3. und 4. Jahr können sich die Leistungen bis zu 250 Millionen erhöhen oder erniedrigen, je nach der Höhe des dritten Teiles des Betrages, um den die kontrollierten Budgeteinnahmen im Jahre 1926/27 1000 Millionen und im Jahre 1927/28 1250 Millionen übersteigen oder untersteigen.

c. Normaljahr 5. Jahr 1928/29: 2500 Millionen Goldmark, bestehend aus dem Dienst der Eisenbahnobli-

gationen, den Industriebobligationen, der Beförderungsteuer und Haushaltsmitteln. Zu den Jahresleistungen, die vom 5. Jahr ab (Normaljahr, das ist das Reparationsjahr 1928/29) in Höhe von 2500 Millionen Goldmark zu übernehmen sind, sollen in dem darauffolgenden Jahr Zusatzbeträge gezahlt werden, die sich nach einem kombinierten Index errechnen. Die Komponenten des Index sind a. Gesamtsumme der deutschen Aus- und Einfuhr, b. Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes des Reiches, von Preußen, Bayern und Sachsen, wobei auf beiden Seiten die Zahlungen auf Grund des Friehevertrages abgezogen werden sollen, c. die Güterverkehrsleistungen der Eisenbahn, d. der Gesamtverbrauch von Zucker, Tabak, Bier und Alkohol, berechnet nach den Verbraucherpreisen, e. die Bevölkerungszahl, f. der Kohlenverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung, wobei die Steinkohle zugrunde gelegt wird und die Braunkohle auf Steinkohle umgerechnet werden soll.

Bei der Bemessung der Leistungen unterscheiden die Sachverständigen scharf zwischen den Summen, welche Deutschland für Reparationszwecke überhaupt aufbringen kann und den Markbeträgen, die an das Ausland übertragen werden können. Sie stellen fest, daß

Zahlungen nach außen nur aus dem Ueberschuß der Wirtschaftsleistung

bedirft werden können. Die Sachverständigen schlagen die Summe, die Deutschland aufbringen kann, zunächst lediglich unter Berücksichtigung der Möglichkeiten seines Haushaltes. Ichlagen aber gleichzeitig Sicherungen gegen die Verbringung der Markbeträge in das Ausland vor, soweit eine solche Verbringung die Stabilität der Währung gefährden würde und dadurch die künftigen Reparationsleistungen gefährden würde. Alle Zahlungen sollen in Goldmark oder zum Gegenwert in deutscher Währung erfolgen. Die Bestimmung darüber, welche Beträge ins Ausland übergeführt werden können, trifft ein Agent für Reparationszahlungen mit 5 Währungs- und Finanzsachverständigen aus den alliierten Ländern. Mit der Uebnahme der Markbeträge an den Agenten gilt die Verpflichtung Deutschlands als erfüllt.

Die Fortführung der Sachleistungen halten die Sachverständigen für notwendig. Sach- und Geldleistungen müssen aus dem Ueberschuß der Wirtschaft bedirft werden können, wenn nicht die Währung zerfallen würde. Alle Sachleistungen, die nicht auf Rohstoffe beschränkt sind oder deren Durchführung eine vorübergehende Einfuhr nach Deutschland erfordert, werden für unwirtschaftlich erklärt. Die Sachverständigen legen ein Hauptgewicht darauf, daß der Ausgleich des Haushaltes nicht nur hergestellt, sondern auch auf die Dauer erhalten wird. Sie erörtern in großen Zügen das Steuersystem unter besonderer Berücksichtigung der Steuerergebnisse während der Inflationszeit, sowie die Frage gleichmäßiger Steuerbelastung in Deutschland und in den alliierten Staaten. Nur durch den dauernden Ausgleich des Haushaltes und die Aufrechterhaltung der festen Währung kann nach Ansicht der Sachverständigen das Vertrauen in die deutschen Verhältnisse wiederkehren. Nur dann wird mit einer Rückkehr der im Ausland investierten deutschen Kapitalien gerechnet und kann ein Anreiz für ausländische Kapitalisten zur Investierung in Deutschland geboten und eine ordentliche Steuerleistung erwartet werden. Der Zufluß ausländischen Kapitals für die Schaffung der Notenbank und die Durchführung der Sachleistungen während der Uebergangszeit wird für notwendig erachtet.

Die Sachverständigen halten es für ausgemacht, daß Deutschland im Jahre 1924/25 in irgendeiner Weise aus seinen Haushaltsmitteln zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen an die Alliierten Beiträge leisten kann (Moratorium). Jede Fortsetzung von solchen Zahlungen würde nach Ansicht der Sachverständigen den Aufbau des Haushaltes und die Stabilität der Währung gefährden. Die Finanzierung der Sachleistungen soll daher im Jahre 1924/25 durch eine internationale Anleihe erfolgen. Nach Ansicht der Sachverständigen ist es erforderlich, die Beförderungsteuer bis zu einem Betrag von 250 Millionen Goldmark im Jahre 1925/26 und bis zu 200 Millionen Goldmark in den folgenden Jahren aus dem Haushalt herauszunehmen und für die erfolgreiche Durchführung des Planes über die Behandlung der Eisenbahn zu verwenden.

Der Industrie, dem Handel und dem Verkehr wird eine Belastung von 5 Milliarden Goldmark auferlegt